

Satzung "Unser Trautenstein"

**in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 06.06.2024 und
in Abänderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 27.08.2024**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Unser Trautenstein". Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist 38899 Stadt Oberharz am Brocken.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie der Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Ein weiterer Zweck ist die Verschönerung und Verbesserung der Attraktivität des Dorfes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

Ideelle, finanzielle und bauliche Unterstützung einer Teilsanierung und Revitalisierung des Dorfgemeinschaftshauses und damit Erhaltung einer gemeinschaftlich getragenen, generationsübergreifenden Begegnungsstätte für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Ortes Trautenstein. Zudem kümmert sich der Verein um eine Nutzung des Hauses, die der gemeinschaftlichen Entwicklung des Ortes im Rahmen der in Abs. (2) genannten Zwecke dient, insbesondere soll einer Vereinsamung älterer Dorfbewohner/-innen entgegengewirkt werden. Eine Förderung der Teilsanierung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt unter der Bedingung, dass mit der Stadt Oberharz am Brocken ein Überlassungs- und Nutzungsvertrag für eigene und gemeinnützige Zwecke des Vereins abgeschlossen wird.

Näheres zu §2 Abs. 2 wird im Vereinskonzept und im Nutzungskonzept für das Dorfgemeinschaftshaus ausgeführt.

Weiterhin erfolgt die Förderung der Teilsanierung unter dem Vorbehalt einer Förderung durch die EU im Rahmen des EU-„leader“-Projekts.

Für den Zweck der Dorfverschönerung werden Aktivitäten durchgeführt, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Ortes zu Gute kommen.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete finanzielle Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder die ehrenamtliche Mitarbeit eingesetzt werden. Dem Verein stehen Erzieherinnen, pensionierte Lehrer und Sanierungsfachleute zur Seite.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberharz am Brocken.

Die Empfänger:in hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Beitritt, Stimmrecht

- (1) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einstimmig beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung, Austritt

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.

(3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

((1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden. Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

4) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe, Kassenprüfer

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder können Fachgruppen gegründet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Ein rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist eingehender Antrag eines Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.
- (8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand sollte einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.
- (9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte.
Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Darlehensgeschäfte jedweder Art . Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer , der die Beschlüsse zum Nachweis im Rechtsverkehr festhält und für die Richtigkeit und Vollständigkeit unterzeichnet.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden ,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der /dem Schatzmeister /-in
 - der/die Schriftführer/-in
 - bis zu sieben Beisitzer/-innen
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mitglieder in Abwesenheit können mit Einverständniserklärung und mehrheitliche Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

- (5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (6) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (7) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.
- (8) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (10) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.
- (11) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.

§ 10 Beitreibungspflicht

- (1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 11 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.
- (3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.
- (4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

§ 12 Haftung und Auslagenersatz

- (1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.
- (4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

Die Satzung ist am 06.06.2024 errichtet mit Nachtrag vom 27.08.2024. ergänzt.

Stadt Oberharz am Brocken, 27.08.2024

Ulrich
Dirk
Silke
K. Lenz
Antwerpen
J. Steppan
et al.